Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 2467.) Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 11. März 1844.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zur Handhabung einer prompten Rechtspflege für zweckmäßig erachtet haben, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abzuschließen, so haben Allerhöchstdieselben zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Koenigsmarck, Ritter des Rothen Adlerordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und des St. Johanniter-Ordens, des Großherrlich Türkischen Nischam-Iftichar 1ster Klasse und der großen Dekoration mit dem Bildnisse des Großherrn ꝛc.,

und

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg
Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, des Königlich Niederländischen Löwenordens und des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens 2ter Klasse mit dem Stern ꝛc.,

welche Bevollmächtigte, nach vorheriger Mittheilung Ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung, abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche die Bundestags-Be-

(Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1844.)

Beschlüsse vom 5. Juli 1832. Art. 1. und vom 18. August 1836. Art. 2., die Kartellkonvention vom 10. Februar 1831. und das Zollkartell vom 11. Mai 1833. auferlegen, verpflichten sich außerdem durch gegenwärtige Uebereinkunft, sich, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Luxemburg und von Luxemburg nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Kassen-Anweisungen, Bankbillets und öffentlichen Papieren;
4) Falschmünzerei;
5) Falschen Zeugnisses;
6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten;
7) Betrüglichen Bankerott.

Artikel 2.

Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung, bis zur vollendeten Abbüßung seiner Strafe, ausgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird, in sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, auf diplomatischem Wege, sonst aber durch unmittelbaren Schriftenwechsel zwischen den beiderseitigen betreffenden Gerichten nachgesucht, und nur gegen Vorzeigung eines kondemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Urtheils, bewilligt, welches im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die kompetenten Gerichtshöfe, in den durch die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Artikel 4.

Wegen der im Art. 1. bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Verhaftsbefehls, welchen die kompetente Behörde des reklamirenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen vier Monaten, in den durch die Gesetze der requirirenden Regierung vorge-

geschriebenen Formen, das die Versetzung in den Anklagezustand feststellende oder das kondemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird.

Artikel 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Artikel 6.

Die durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch den Transport derselben bis zur Grenze, erwachsenden Kosten, werden gegenseitig nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet.

Artikel 7.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden nur auf solche Individuen Anwendung, welche sich ein der im Art. 1. verzeichneten Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden kontrahirenden Regierungen, noch sechs Monate lang in Kraft.

Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden binnen drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen im Haag, den 11. März Eintausend Achthundert Vierundvierzig.

Koenigsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

Deklaration.

Da die hohen kontrahirenden Theile für angemessen erachtet haben, Spezial-Deklarationen in Betreff einiger Bestimmungen auszuwechseln, welche in die Uebereinkunft nicht aufgenommen worden sind, die aber dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie einen integrirenden Bestandtheil derselben ausmachen, so sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Was den Ausdruck Nothzucht betrifft — sub Nr. 1. des 1sten Art. — so soll jeder gewaltsame Angriff auf die Schamhaftigkeit gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts, als Verbrechen der Nothzucht angesehen werden, und als solches vorkommenden Falls die Auslieferung veranlassen.

2) Für den Fall, daß der reklamirte Verbrecher keines der beiden kontrahirenden Staaten Unterthan ist, bleibt es einer jeden der beiden hohen Regierungen, sowohl der Preußischen als der Luxemburgischen überlassen, von dem Staate, dem der Verbrecher angehört, die Zustimmung zu dessen Auslieferung an die reklamirende Regierung nachzusuchen; eine Verpflichtung zur Auslieferung wird alsdann nur begründet, sobald diese Zustimmung, in soweit sie nachgesucht war, ertheilt worden ist.

Um jeder Ungewißheit vorzubeugen, zu welcher die Andeutung des im Art. 1. der Uebereinkunft gebrauchten Ausdrucks: „Nationalen", Anlaß geben könnte, wird erklärt, daß von der Auslieferung jedes Individuum ausgenommen ist, welches, bevor es sich in den Staat, den es zuletzt verlassen, begeben hat, ein Unterthan desjenigen Staats gewesen ist, in welchen es auf seiner Flucht gekommen ist, und dessen frühere Verhältnisse nicht nach den Gesetzen dieses Staats aufgelöst worden sind.

3) Obgleich in dem Art. 1. unter denjenigen Verbrechen, welche die Auslieferung nach sich ziehen sollen, nicht der Nachmachung und Verfälschung aller Arten von Papiergeld Erwähnung geschieht, und eben so wenig von der böswilligen Entfernung des auf, aus dem Kurs zurückgezogenen, Papiergelde aufgedrückten gesetzlichen Ungültigkeitszeichens, so wie der in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten wissentlichen Benutzung nachgemachten oder verfälschten Papier-Geldes, so sollen dennoch die dieser Verbrechen schuldigen Individuen gegenseitig ausgeliefert werden, indem, da die Nachmachung des Papiergeldes nach Preußischen Gesetzen sowohl, als nach den Bestimmungen Nr. 3. Art. 1. der Königlich Großherzoglichen Verordnung vom 31. Dezember 1841. Nr. 2. B., ein Verbrechen der Falschmünzerei ist, die bezeichneten Verbrechen resp. unter die Bestimmungen Nr. 3. und 4. des Art. 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffen werden.

4) Wenn

4) Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privat-Personen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

5) Die im Art. 6. gebrauchten Ausdrücke „nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen" sind so zu verstehen, daß bei dem Ersatz der Kosten, welche die Auslieferung veranlaßt hat, diejenigen Verordnungen und Tarife zum Grunde gelegt werden sollen, welche in dem Lande bestehen, wohin der Verbrecher geflüchtet war.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, gegenwärtige Deklaration unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen im Haag, den 11. März Eintausend Achthundert Vierundvierzig.

Koenigsmarck. (L. S.)

de Blochausen. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag und die dazu gehörige Deklaration sind ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden am 20. Juni d. J. im Haag ausgewechselt worden.

(Nr. 2468.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Mai 1844., wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. d. M. erkläre Ich Mich mit dem, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen bisher beobachteten Verfahren dahin einverstanden:

daß eine solche Verwandlung in den Fällen, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvermögend ist, der Regel nach nicht stattfinden soll.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, bei Stempelstrafen gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen oder Kalendern. Auch behält es bei den, in der Verordnung vom 16. Juni 1838. (Gesetzsammlung Seite 370.) §§. 25. bis 34. wegen der Karten-Stempelkontraventionen getroffenen Bestimmungen, so wie in Ansehung der Beamten, die sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Verletzung des Stempelgesetzes schuldig machen, bei den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2469.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem in Folge des §. 35. des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. und des §. 16. der Verordnung über die Auflösung der ehemaligen ostpreußischen Land-Feuersozietät von demselben Tage eine Revision jenes Reglements mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer stattgefunden hat, und die bei dieser Gelegenheit gemachten Anträge zu Unserer Kenntniß gebracht sind, haben Wir mehrere Abänderungen und Ergänzungen des gedachten Reglements für nöthig erkannt und verordnen hierüber Folgendes:

Zum §. 1.

Es soll künftig nicht nur den außerhalb der Provinz bestehenden, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Institutionen, sondern auch allen in der Provinz selbst bestehenden derartigen Versicherungsanstalten untersagt seyn, unter den landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzern in dem Sozietätsbezirk Wirksamkeit auszuüben, so wie es den zum Sozietätsverbande gehörigen Grundbesitzern bei Vermeidung der am Schlusse des §. 1. gedachten Folgen untersagt wird, bei derartigen in der Provinz bestehenden Versicherungsanstalten Versicherung zu nehmen oder unter sich zum Zweck gegenseitiger Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr Privatvereine zu errichten.

Die unter den zum Sozietätsverbande gehörigen Grundbesitzern gegenwärtig bereits bestehenden, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Privatvereine für Immobiliar-Feuerversicherung sollen einstweilen zwar auch ferner geduldet werden; dieselben dürfen jedoch nur in denjenigen Ortschaften, in denen ihnen bereits die Mehrzahl der Grundbesitzer zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung beigetreten ist, ferner wirksam seyn, außerhalb dieser Ortschaften aber keine neue Versicherungen annehmen; bei Vermeidung einer zur Kasse der Sozietät fließenden Geldbuße von 50 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall, wobei außerdem noch den zu den Sozietätsverwandten gehörigen Versicherungsnehmern die am Schlusse des §. 1. bestimmten Folgen treffen.

Zum

Zum §. 2.

Unter den hier erwähnten Privatvereinen, denen die Wirksamkeit neben der öffentlichen Feuersozietät gestattet seyn soll, sind nur solche zu verstehen, welche nicht vollständige Versicherung, sondern nur gegenseitige Natural-Hülfsleistungen der Theilnehmer bei Bränden bezwecken.

Zu den §§. 7. und 8.

Häuser mit Feuerfluchten und Häuser ohne Schornsteine (sogenannte Rauchhäuser) können gleich den im §. 8. genannten Gebäuden bis zu ⅔ (Zwei Drittheile) ihres Werthes zur Versicherung angenommen werden.

Zum §. 12.

Die Theilnehmer der Sozietät sind zur Anzeige der von ihnen beabsichtigten Mobiliar-Feuerversicherungen, bei der Feuersozietäts-Direktion nicht verpflichtet, dagegen sind die Polizeibehörden verbunden, jede von ihnen genehmigte Mobiliar-Feuerversicherung eines Mitgliedes der Sozietät, der Direktion mitzutheilen.

Zum §. 15.

Werden Behufs neuer Versicherung oder der Erhöhung bestehender Versicherungen Kataster eingereicht, so sind die Bezirkskommissarien bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. verpflichtet, der Katasterrevision sich bald möglichst und spätestens in 8 Tagen nach dem Eingange des vollständig eingerichteten Katasters zu unterziehen und die Einreichung der revidirten Kataster an die Direktion, falls der Versicherungsnehmer nicht selbst solche zu bewirken vorzieht, jedenfalls binnen 3 Tagen vom Tage der Katasterrevision ab zu bewirken. Bei wesentlichen Erinnerungen gegen ein revidirtes Kataster hat die Direktion jedenfalls binnen 14 Tagen nach dem Eingange des Katasters dessen Vervollständigung zu verfügen, welche letztere demnächst vorzugsweise beschleunigt werden muß.

Zum §. 26.

Der Direktion soll das Recht zustehen, Gebäude, welche im Laufe der Versicherung so baufällig werden, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt werden muß, von der ferneren Versicherung auszuschließen. Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung mit dem Augenblicke, in welchem derselbe dem Versicherten bekannt gemacht wird, in Wirksamkeit. Die Feuer-Kassenbeiträge dürfen jedoch alsdann von dem Versicherten für das ausgeschlossene Gebäude nur bis zum Tage des erfolgten Ausschlusses entrichtet werden.

Zum §. 28.

Wenn ein total abgebranntes und demnächst wieder aufgebautes Gebäude von Neuem versichert wird, so dürfen dafür keine Fundationsbeiträge entrich-

richtet werden, in soweit die neue Versicherungssumme die frühere nicht übersteigt. Dasselbe ist der Fall, wenn alte versicherte Gebäude ganz abgebrochen und neu aufgeführt und demnächst wieder versichert werden, und wenn nach stattgefundener Separation die Translokation von Gebäuden aus dem Dorfe auf den zum Grundstücke gehörigen Feldplan erfolgt.

Zum §. 29.

Es verbleibt auch ferner bei einem einfachen Satze für die ordentlichen Jahresbeiträge und zwar bei dem Satze von einem halben Prozente der Versicherungssumme. Nur für Windmühlen soll wegen ihrer besondern Feuergefährlichkeit vom 1. Januar 1845. ab ein um die Hälfte, also auf Drei Viertel Prozent der Versicherungssumme erhöhter Jahresbeitrag entrichtet werden.

Zum §. 35.

Nach dem Ablaufe anderer fünf Verwaltungsjahre, also nach der Rechnungslegung für das Jahr 1847., soll von Neuem eine Revision des Reglements vorgenommen werden und zwar mit Zuziehung von zehn Deputirten der betheiligten Grundbesitzer, welche in der Art gewählt werden, daß die Bezirks-Kommissarien je zweier Landrathskreise aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Deputirten ernennen. Hierbei wird der assoziationsfähige Theil des Rosenberger Landrathskreises im Regierungsbezirke Marienwerder einem vollständigen Landrathskreise gleich geachtet.

Bei der nach fünf Jahren stattfindenden Reglementsrevision soll wiederholt zur Berathung gezogen werden, ob nicht ein Zusammentreten der Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen, ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Gumbinnen, welches für jetzt ausgesetzt bleibt, angemessen erscheine.

Zum §. 42.

Ist ein Bauhandwerker im Umkreise von 3 Meilen nicht vorhanden, so soll es bei Partialschäden genügen, wenn die Taxe blos von dem Bezirkskommissarius und den beiden zur Brandschadenaufnahme zugezogenen unbetheiligten Assoziirten unter Mitzuziehung des Dorfschulzen oder Dorfsältesten aufgenommen wird. Die zur Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assoziirten, wenn sie nicht am Orte des Brandschadens wohnen, so wie die zur Abschätzung von Partialschäden zuzuziehenden Bauhandwerker sind gleich den Bezirkskommissarien (vergl. §. 80.) von den Beschädigten mittelst freier Fuhre herbeizuholen und zurückzuschaffen.

Zum §. 59.

Die Zahlung der ersten Hälfte der Brandschadenvergütung, darf vorschußweise ohne Sicherheitsbestellung für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude alsdann erfolgen, wenn der Beschädigte sich zum Wiederaufbau auf dem alten Areal verpflichtet und der Bezirkskommissarius und die bei der Brand-

Schadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assozürten pflichtmäßig erklären, daß sie den Beschädigten als einen reellen und ehrlichen Mann kennen, welcher seiner Verpflichtung zum Wiederaufbau pünktlich nachkommen werde.

Zum §. 61.

Zu den Behufs der Liquidirung der Brandschadenvergütungen erforderlichen Baurevisionen haben die Beschädigten den betreffenden Bezirkskommissarien freie Fuhre zu gestellen. Nur für eine einmalige Baurevision bei jedem beschädigten Assozürten werden die Diäten der Bezirkskommissarien aus dem Sozietätsfonds bezahlt, für öftere Baurevisionen müssen die Beschädigten selbst die Diäten der Bezirkskommissarien tragen, welche jedesmal von der anzuweisenden Vergütung in Abzug zu bringen sind.

Zum §. 64b.

Die vollständige Zahlung der Brandschadenvergütung soll nicht von der Vollendung des Retablissementsbaues abhängen, sondern schon dann geleistet werden, wenn ohne Rücksicht auf die Lage des Baues zu demselben der Betrag der Brandschadenvergütung bereits verwendet worden ist.

Der Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude darf nicht gerade auf denselben Fundamenten erfolgen, sondern es ist nur nöthig, daß er auf demselben Hypothekenareale bewirkt wird, zu welchem die abgebrannten Gebäude gehörten.

Damit nicht die Zahlung der Brandschadenvergütungen zu lange sich hinziehe, wird bestimmt, daß bei Verlust des Anspruchs auf die Brandschaden-Vergütung abgebrannte Wirthschaftsgebäude binnen zwei Jahren vom Brande an gerechnet, Wohnhäuser binnen fünf Jahren retablirt werden müssen.

Zum §. 64c.

Der Regierung bleibt, ohne daß es der vorgängigen Zustimmung der Kreisstände bedarf, die Befugniß vorbehalten, den Abgebrannten auf seinen Antrag von dem Wiederaufbau zu entbinden oder ihm den letzteren auf einer andern Baustelle zu gestatten, sobald nur kein besonderer erheblicher Grund entgegen steht, was z. B. namentlich dann anzunehmen ist, wenn nach den Bestimmungen des §. 47. u. f. des Reglements die Zahlung der Brandentschädigungsgelder vorenthalten werden kann.

Zum §. 65.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Verwaltung verbleibt einstweilen auch ferner in der bisherigen Art der Regierung zu Königsberg.

Zum §. 80.

Nur bei Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung zu dem regelmäßigen Eintrittstermin den 1. Januar, wenn solche bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei den betreffenden Bezirkskommissarien gemacht wer-

werden, sind künftig die Diäten der Bezirkskommissarien für die Katasterrevision auf den Feuersozietäts-Fonds zu übernehmen, bei allen sonstigen Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung liegt die Zahlung dieser Diäten den Versicherern ob.

Die Bezirkskommissarien dürfen übrigens, wenn sie keinen ganzen Tag zu einem auswärtigen Geschäfte brauchen, auch nicht den vollen Diätensatz von 1 Rthlr., sondern nur nach Verhältniß der verwendeten Zeit einen Theil dieses Betrages liquidiren, wobei jedoch der Diätenbetrag von 7 Sgr. 6 Pf. für ¼ Tag als Minimum gelten soll.

Zur Revision der bis zum 1. Oktober zur Bestätigung für das folgende Jahr eingereichten Kataster haben die Bezirkskommissarien im Laufe des Monats Oktober eine Rundreise zu machen, und die revidirten Kataster nebst der Diätenliquidation, welche in Betreff der Richtigkeit der angegebenen Entfernungen der Ortschaften von einander und des Zeitverbrauchs, so wie der Angemessenheit der gewählten Reiseroute von dem Landrathe des Kreises bescheinigt seyn muß, bis zum 1. November der Direktion einzureichen.

Gegeben Stettin, den 15. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

v. Arnim.

(Nr. 2470.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem in Folge des §. 35. des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. und des §. 16. der Verordnung über die Auflösung der ehemaligen Ostpreußischen Land-Feuersozietät von demselben Tage eine Revision jenes Reglements mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer stattgefunden hat, und die bei dieser Gelegenheit gemachten Anträge zu Unserer Kenntniß gebracht sind, haben Wir mehrere Abänderungen und Ergänzungen des gedachten Reglements für nöthig erkannt und verordnen hierüber Folgendes:

Zum §. 1.

Es soll künftig nicht nur den außerhalb der Provinz bestehenden, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Institutionen, sondern auch allen in der Provinz selbst bestehenden derartigen Versicherungsanstalten untersagt seyn, unter den landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzern in dem Sozietätsbezirk Wirksamkeit auszuüben, so wie es den zum Sozietätsverbande gehörigen Grundbesitzern bei Vermeidung der am Schlusse des §. 1. gedachten Folgen untersagt wird, bei derartigen, in der Provinz bestehenden Versicherungsanstalten Versicherung zu nehmen oder unter sich zum Zweck gegenseitiger Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr Privatvereine zu errichten.

Zum §. 2.

Unter den hier erwähnten Privatvereinen, denen die Wirksamkeit neben der öffentlichen Feuersozietät gestattet seyn soll, sind nur solche zu verstehen, welche nicht vollständige Versicherung, sondern nur gegenseitige Natural-Hülfsleistungen der Theilnehmer bei Bränden bezwecken.

Zu den §§. 7. und 8.

Häuser mit Feuerfluchten und Häuser ohne Schornsteine (sogenannte Rauchhäuser) können gleich den im §. 8. genannten Gebäuden bis zu $\frac{2}{3}$ (Zwei Drittheile) ihres Werthes zur Versicherung angenommen werden.

Zum §. 12.

Die Theilnehmer der Sozietät sind zur Anzeige der von ihnen beabsichtigten Mobiliar-Feuerversicherungen bei der Feuersozietäts-Direktion nicht verpflich-

pflichtet. Dagegen sind die Polizeibehörden verbunden, jede von ihnen genehmigte Mobiliar-Feuerversicherung eines Mitgliedes der Sozietät der Direktion mitzutheilen.

Zum §. 15.

Werden Behufs neuer Versicherung oder der Erhöhung bestehender Versicherungen Kataster eingereicht, so sind die Bezirkskommissarien bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. verpflichtet, der Katasterrevision sich bald möglichst und spätestens in 8 Tagen nach dem Eingange des vollständig eingerichteten Katasters zu unterziehen und die Einreichung der revidirten Kataster an den Landrath, falls der Versicherungsnehmer nicht selbst solche zu übernehmen vorzieht, jedenfalls binnen 3 Tagen vom Tage der Katasterrevision ab zu bewirken. Dem Landrath ist höchstens eine Zeit von acht Tagen vom Eingange der revidirten Kataster zu deren Sammlung und Einreichung an die Direktion verstattet. Bei wesentlichen Erinnerungen gegen ein revidirtes Kataster hat die Direktion jedenfalls binnen 14 Tagen nach dem Eingange des Katasters dessen Vervollständigung zn verfügen, welche letztere demnächst vorzugsweise beschleunigt werden muß.

Zum §. 26.

Der Direktion soll das Recht zustehen, Gebäude, welche im Laufe der Versicherung so baufällig werden, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt werden muß, von der ferneren Versicherung auszuschließen. Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung mit dem Augenblicke, in welchem derselbe dem Versicherten bekannt gemacht wird, in Wirksamkeit. Die Feuer-Kassenbeiträge dürfen jedoch alsdann von dem Versicherten für das ausgeschlossene Gebäude nur bis zum Tage des erfolgten Ausschlusses entrichtet werden.

Zum §. 28.

Wenn ein total abgebranntes und demnächst wieder aufgebautes Gebäude von Neuem versichert wird, so dürfen dafür keine Fundationsbeiträge entrichtet werden, insoweit die neue Versicherungssumme die frühere nicht übersteigt. Dasselbe ist der Fall, wenn alte versicherte Gebäude ganz abgebrochen und neu aufgeführt, und demnächst wieder versichert werden, und wenn nach stattgefundener Separation die Translokation von Gebäuden aus dem Dorfe auf den zum Grundstück gehörigen Feldplan erfolgt.

Zum §. 34a. und 34d.

Die 7te und 8te Versicherungsklasse werden fortan mit einander vereinigt und die ordentlichen Jahresbeiträge ferner in folgender Art erhoben:

 in

in der Klasse	I.	mit . . .	8	Sgr.
⸗ ⸗ ⸗	II.	⸗ . . .	10	⸗
⸗ ⸗ ⸗	III.	⸗ . . .	12	⸗
⸗ ⸗ ⸗	IV.	⸗ . . .	14	⸗
⸗ ⸗ ⸗	V.	⸗ . . .	18	⸗
⸗ ⸗ ⸗	VI.	⸗ . . .	24	⸗
⸗ ⸗ ⸗	VII.	⸗ . . .	1	Rthlr.

von 100 Rthlr. der Versicherungssumme.

Zum §. 35.

Nach dem Ablaufe anderer fünf Verwaltungsjahre, also nach der Rechnungslegung für das Jahr 1847., soll von Neuem mit Zuziehung dreier Deputirten eine Revision des Reglements vorgenommen und bei derselben wiederholt zur Berathung gezogen werden, ob nicht ein Zusamentreten der Sozietät mit der Feuersozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen, ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, welches für jetzt ausgeschlossen bleibt, angemessen erscheine, und ob nicht ferner die Versicherung der Gebäude mit dem vollen gemeinen Werthe, statt wie bisher mit höchstens $\frac{9}{10}$ desselben gestattet werden soll.

Zum §. 42.

Ist ein Bauhandwerker im Umkreise von 3 Meilen nicht vorhanden, so soll es bei Partialschäden genügen, wenn die Taxe blos von dem Bezirkskommissarius und den beiden zur Brandschadenaufnahme zugezogenen unbetheiligten Assozürten unter Mitzuziehung des Dorfschulzen oder Dorfsältesten aufgenommen wird. Die zur Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assozürten, wenn sie nicht am Orte des Brandschadens wohnen, so wie die zur Abschätzung von Partialschäden zuzuziehenden Bauhandwerker sind gleich den Bezirkskommissarien (vergl. §. 80.) von den Beschädigten mittelst freier Fuhre herbei zu holen und zurück zu schaffen.

Zum §. 59.

Die Zahlung der ersten Hälfte der Brandschadenvergütung darf vorschußweise ohne Sicherheitsbestellung für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude alsdann erfolgen, wenn der Beschädigte sich zum Wiederaufbau auf dem alten Areal verpflichtet und der Bezirkskommissarius und die bei der Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assozürten pflichtmäßig erklären, daß sie den Beschädigten als einen reellen und ehrlichen Mann kennen, welcher seiner Verpflichtung zum Wiederaufbau pünktlich nachkommen werde.

Zum §. 61.

Zu den Behufs der Liquidirung der Brandschadenvergütungen erforder-

lichen

lichen Baurevisionen haben die Beschädigten den betreffenden Bezirkskommissarien freie Fuhre zu gestellen. Nur für eine einmalige Baurevision bei jedem beschädigten Associirten werden die Diäten der Bezirkskommissarien aus dem Sozietätsfonds bezahlt; für öftere Baurevisionen müssen die Beschädigten selbst die Diäten der Bezirkskommissarien tragen, welche jedesmal von der anzuweisenden Vergütung in Abzug zu bringen sind.

Zum §. 64b.

Die vollständige Zahlung der Brandschadenvergütung soll nicht von der Vollendung des Retablissementsbaues abhängen, sondern schon dann geleistet werden, wenn ohne Rücksicht auf die Lage des Baues zu demselben der Betrag der Brandschadenvergütung bereits verwendet worden ist.

Der Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude darf nicht gerade auf denselben Fundamenten erfolgen, sondern es ist nur nöthig, daß er auf demselben Hypothekenareale bewirkt wird, zu welchem die abgebrannten Gebäude gehörten.

Damit nicht die Zahlung der Brandschadenvergütungen zu lange sich hinziehe, wird bestimmt, daß bei Verlust des Anspruchs auf die Brandschaden-Vergütung abgebrannte Wirthschaftsgebäude binnen zwei Jahren vom Brande angerechnet, Wohnhäuser binnen fünf Jahren und öffentliche Gebäude z. B. Kirchen, Schulen, Dorfsgebäude binnen fünfzehn Jahren retablirt werden müssen.

Zum §. 65.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Verwaltung verbleibt einstweilen auch ferner in der bisherigen Art der Regierung zu Gumbinnen.

Zum §. 80.

Nur bei Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung zu dem regelmäßigen Eintrittstermin den 1. Januar, wenn solche bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei den betreffenden Bezirkskommissarien gemacht werden, sind künftig die Diäten der Bezirkskommissarien für die Katasterrevision auf den Feuersozietäts-Fonds zu übernehmen; bei allen sonstigen Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung liegt die Zahlung dieser Diäten den Versicherern ob.

Die Bezirkskommissarien dürfen übrigens, wenn sie keinen ganzen Tag zu einem auswärtigen Geschäfte brauchen, auch nicht den vollen Diätensatz von 1 Rthlr., sondern nur nach Verhältniß der verwendeten Zeit einen Theil dieses Betrages liquidiren, wobei jedoch der Diätenbetrag von 7 Sgr. 6 Pf. für ¼ Tag als Minimum gelten soll.

 Zur

Zur Revision der bis zum 1. Oktober zur Bestätigung für das folgende Jahr eingereichten Kataster haben die Bezirkskommissarien im Laufe des Monats Oktober eine Rundreise zu machen und die revidirten Kataster nebst der Diäten-Liquidation, welche in Betreff der Richtigkeit der angegebenen Entfernungen der Ortschaften von einander und des Zeitverbrauchs, so wie der Angemessenheit der gewählten Reiseroute von dem Landrathe des Kreises bescheinigt seyn muß, bis zum 1. November der Direktion einzureichen.

Gegeben Stettin, den 15. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

v. Arnim.

(Nr. 2471.) Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides. Vom 28. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die in der Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Kriminalordnung vorgeschriebenen Eidesformeln für Zeugen, Sachverständige und Taxatoren, so wie die in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Formel des Ignoranz-Eides, einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der von den Zeugen nach erfolgter Vernehmung zu leistende Eid ist in Civilprozessen, so wie in Untersuchungssachen, dahin zu normiren:

daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt, und wissentlich weder etwas verschwiegen noch hinzugesetzt habe.

In Fällen, in welchen der Zeuge einige Umstände zu verschweigen gesetzlich die Befugniß hat, ist in dem Eide vor den Worten: „wissentlich nichts verschwiegen", die Einschränkung:

außer den im Protokoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte,

einzuschalten.

§. 2. Der Eid, den Sachverständige, wenn sie nicht ein- für allemal verpflichtet sind, nach ihrer Vernehmung zu leisten haben, ist dahin zu normiren:

daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unpartheiisch und gewissenhaft abgegeben haben.

Bei Taxatoren ist in dem Eide hinter dem Worte: „Gutachten"

über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes

hinzuzusetzen.

§. 3. Der, im Falle des §. 152. Titel 10. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung von den Sachverständigen vor der Vernehmung abzuleistende Eid ist auf die Worte:

daß sie die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handschriften nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mit allem Fleiße und mit aller Genauigkeit anstellen und ihren Befund darüber der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß angeben wollen,

zu beschränken.

§. 4. Bei dem durch die §§. 40. und 41. Titel 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eide der Dolmetscher behält es sein Bewenden.

§. 5. Der im §. 313. Titel 10. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beschriebene Ignoranz-Eid ist,

a) wenn die Unrichtigkeit einer Thatsache ausgemittelt werden soll, dahin zu normiren:
 daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet, nicht erfahren habe, und also nicht wisse, daß u. s. w.;

b) wenn die Richtigkeit einer Thatsache ausgemittelt werden soll, dahin:
 daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet, außer den zu den Akten angezeigten oder in denselben ausgemittelten Umständen nichts wisse, wodurch seine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

~~(Nr. 2472.)~~ Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide. Vom 28. Juni 1844.
ad 4261. T. 10 90.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Aufhebung des Amtes der fiskalischen Bedienten darüber entstanden sind, durch wen ein Namens des Fiskus in Prozessen zu leistender Eid geschworen werden soll, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, was folgt:

§. 1.

§. 1. Wenn Namens des Fiskus in Prozessen ein Eid zu leisten ist, so erfolgt die Ableistung durch einen Beamten, welcher bei der den Fiskus vertretenden Behörde, oder bei einer derselben untergeordneten Behörde angestellt ist.

Hinsichtlich der Editionseide behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Die den Fiskus vertretende Behörde hat die Beamten, welche zur Ableistung des Eides nach Lage der Sache geeignet sind, zu bezeichnen, und unter ihnen denjenigen zu benennen, welchen sie zur Ableistung bestimmt.

§. 3. Diese Erklärung ist von dem Prozeßrichter dem Gegner mitzutheilen, welchem überlassen bleibt, binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen unter den als geeignet bezeichneten Beamten einen anderen, als den von der Behörde benannten zu wählen.

§. 4. Ist nur ein Beamter vorhanden, welcher als geeignet zur Ableistung des Eides bezeichnet werden kann, so muß solches von der den Fiskus vertretenden Behörde ausdrücklich bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist dem Gegner ebenfalls mitzutheilen.

§. 5. Steht durch den fruchtlosen Ablauf der präklusivischen Frist, oder durch die Wahl eines andern unter den bezeichneten Beamten, oder durch die Bescheinigung, daß nur ein geeigneter Beamter vorhanden sey, die Person des Schwörenden fest, so wird ein Termin zur Ableistung des Eides angesetzt. Dabei findet auf den zur Eidesleistung bestimmten Beamten die für fiskalische Bediente in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10. §. 268. enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 6. Wenn der Fiskus im Prozesse durch eine Unterbehörde vertreten wird, so erfolgen die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Bestimmungen und Bescheinigungen durch die vorgesetzte Provinzialbehörde.

Wird der Fiskus unmittelbar von einer Central-Verwaltungsbehörde vertreten, so gehen die Bestimmungen und Bescheinigungen von dieser aus.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2473.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844. über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 14. d. M. in Beziehung auf die Bestrafung des Holzdiebstahls bei den Gerichtsbehörden obwalten, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die in den §§. 1. bis 4. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821. bestimmten Strafen des einfachen Holzdiebstahls finden statt, wenn die Entwendung verübt worden ist:

a) an noch nicht gefälltem Holze;

b) an dem durch Sturm oder Zufall abgebrochenen, oder in ganzen Stämmen umgeworfenen Holze, in sofern mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, und

c) an dem Abraum und den Holzspähnen, welche im Walde oder auf unbefriedigten Holzablagen sich befinden.

2) Dagegen treten die im §. 32. jenes Gesetzes bestimmten Strafen ein, wenn die Entwendung verübt worden ist:

a) an bereits gefälltem Holze im Walde, ohne Unterschied, ob dasselbe schon zugerichtet, aufgestellt oder noch unaufgearbeitet ist;

b) an Holz auf unbefriedigten Ablagen und Lagerstellen, so wie an Flöß- und Schwemmholz, und

c) an dem durch Sturm oder Zufall abgebrochenen, oder in ganzen Stämmen umgeworfenen Holze, nachdem solches bereits zugerichtet, oder mit dessen Zurichtung schon der Anfang gemacht worden ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansſouci, den 28. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Savigny und Grafen zu Stolberg.

N: 1 c gilt nicht von den bereits aufgeklafterten Holzspähnen; diese gehören dann nicht mehr zu den Abfällen, sondern sind ein bereits eingesammelter Theil der Forstnutzung, der [illegible] [illegible] und Nutzholz [illegible] gleich steht, also auch in Betreff der Strafe seiner Entwendung. – Erk. d. Ob. Trib. v. 22 Januar 1852. – Bd. 22 Seite 83 der Entsch.